

Geschäftsordnung des Vorstands

1. Allgemeines

1.1. Der Vorstand führt die Geschäfte der AWT nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

1.2. Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die jeweils vom Vorstand benannten Mitglieder des Vorstands sowie der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

1.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende/die Vorsitzende oder einer der drei Stellvertreter(innen) anwesend sind. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt diese Geschäftsordnung zu ändern. Eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit genügt.

1.4. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt im Rahmen der in der Anlage definierten Aufgaben auch ohne den restlichen Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende und mindestens zwei seiner drei Stellvertreter(innen) anwesend sind.

2. Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

2.1. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich wechselseitig laufend über wichtige Vorgänge und Maßnahmen in ihren Geschäftsbereichen.

2.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (Geschäftsführender Vorstand) wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes und seinen/ihren Stellvertreter(innen) gebildet. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung der AWT berechtigt.

2.3. Der Vorstand entscheidet

a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über

- die Berichterstattung über die Vorstandsarbeit in der Mitgliederversammlung,
- der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegende Vorgänge, wie die Höhe des Förderbeitrages der persönlichen Mitglieder oder die Einrichtung von Fachausschüssen und Härterekreisen,
- Änderungen der Geschäftsordnung aller Organe und des Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes
- die Verwendung von AWT-Mitteln für satzungsgemäße Forschungsvorhaben,
- die Benennung der Vertreter für den Wissenschaftlichen Beirat der AWT,
- die Benennung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin nach § 30 BGB sowie die Festlegung des Aufgabenbereiches,
- die Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Benennung (Kooption) von Mitgliedern zur Ergänzung des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verwaltungsrates,
- die Benennung der Leitungen von Fachausschüssen und Härterekreisen,

b) in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung, den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den Verwaltungsrat, das Kuratorium des Leibniz-Instituts für Werkstoffori-

enterte Technologien (Leibniz-IWT), den Sprecher/die Sprecherin des Wissenschaftlichen Beirats der AWT oder einem Vorstandsmitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden,

c) über die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder.

2.4. Jedes Mitglied des Vorstands führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, hat sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den davon betroffenen übrigen Mitgliedern abzusprechen bzw. eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen.

2.5. Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, welche für die AWT von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder durch welche der AWT außergewöhnliche finanzielle Verpflichtungen entstehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands. Dies gilt auch für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.

3. Vorsitz des Vorstandes

3.1. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstands ist verpflichtet, gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands für die Dauer seiner Tätigkeit Ziele festzulegen und über Maßnahmen zu deren Realisierung zu befinden. Ihm/ihr obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands und er/sie hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele hinzuwirken.

Von den Mitgliedern des Vorstands kann er/sie jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er/sie über bestimmte Arten von Geschäften im Voraus zu unterrichten ist.

3.2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die AWT gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und wissenschaftlich-technischen Organisationen. Er/sie kann diesbezügliche Aufgaben im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands oder auf den/die Vereinsgeschäftsführer/-in übertragen.

3.3 Dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Federführung in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation mit dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Verwaltungsrat der AWT, sowie dem Kuratorium, dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Industriebeirat des Leibniz-IWT und deren Mitgliedern. Er/sie unterrichtet den AWT-Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der AWT. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der AWT von erheblichem Einfluss sein können, hat er/sie dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich zu berichten.

4. Sitzungen und Beschlüsse

4.1. Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die nach Bedarf - jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr - stattfinden und durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen werden. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

4.2. Zur Sitzung ist vom Vorsitz des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich per E-Mail und durch die AWT-Geschäftsführung im Namen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung können dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes oder der Geschäftsführung bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mitgeteilt werden. Nicht auf der Tagesordnung genannte Angelegenheiten werden in der Sitzung nur mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden behandelt.

4.3. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt, wenn nicht anders beschlossen, an der Vorstandssitzung teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Zur Vorstandssitzung können weitere Mitglieder

der AWT, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung auch Nichtmitglieder eingeladen werden; auch diese sind nicht stimmberechtigt.

4.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende/die Vorsitzende oder einer der drei Stellvertreter(innen) anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist zu denjenigen Tagesordnungspunkten, über die mangels Beschlussfähigkeit nicht abgestimmt werden konnte, unter Wahrung der in **(2)** genannten Frist eine neue Sitzung einzuberufen. In dieser ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4.5. Die Beschlussfassung auf Vorstandssitzungen erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Das Abstimmen erfolgt in der Regel offen, muss aber auf Verlangen eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder geheim erfolgen. Das Stimmrecht auf Vorstandssitzungen kann nicht übertragen oder schriftlich ausgeübt werden.

4.6 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Vorstands per E-Mail übermittelt. Ein vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, ersatzweise von einem der Stellvertreter(innen) unterzeichnetes Original ist bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der der Verteilung folgenden Sitzung der Niederschrift widerspricht.

4.7. Entscheidungen des Vorstands können auch per Umlaufbeschluss per E-Mail eingeleitet werden, sofern kein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung auf einer Sitzung verlangt. Die Versendung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder die Geschäftsführung. Der Abstimmungsgegenstand ist hierbei schriftlich darzulegen und die Beschlussfassung hat mit einer angemessenen Fristsetzung, die mindestens 5 Arbeitstage beträgt, zu erfolgen. Die Mitglieder des Vorstands haben die Möglichkeit ihre Äußerungen, Zustimmung oder Ablehnung auf Umlaufbeschlüsse als Antwort per E-Mail an alle Mitglieder des Vorstands oder die Geschäftsführung oder den Vorsitzenden/die Vorsitzende mitzuteilen. Das Ergebnis der Abstimmung wird in der der Abstimmung folgenden Sitzung des Vorstands zu Protokoll gegeben. Stimmt ein Vorstandsmitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

4.8. Die satzungsgemäße Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes und seiner drei Stellvertreter(innen) für zwei Jahre, erfolgt in der Sitzung zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

4.9. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands finden in der Regel monatliche Telefonkonferenzen sowie mindestens eine Sitzung im Geschäftsjahr statt. Die AWT-Geschäftsführung ist zur Anwesenheit verpflichtet, wenn der Geschäftsführende Vorstand nicht anders entscheidet. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstands oder den Geschäftsführ/die Geschäftsführerin einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des Leibniz-IWT nimmt auf Einladung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende an den Telefonkonferenzen teil, ist aber nicht stimmberechtigt. Über Sitzungen und Telefonkonferenzen ist ein Protokoll anzufertigen, aus der sich Datum, Tagungsort, Teilnehmer, Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben.

4.10. Der AWT-Vorstand führt zusammen mit dem AWT-Verwaltungsrat mindestens alle 5 Jahre einen Workshop zur strategischen Ausrichtung der AWT aus. Die Organisation liegt beim AWT Vorstand.

5. Befugnisse in Rechtsgeschäften und finanziellen Angelegenheiten

5.1. Der Abschluss von Rechtsgeschäften eines Mitgliedes des Vorstandes im Namen der AWT mit der eigenen Person ist -vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Vorstandes- unzulässig.

5.2. Der Vorstand führt keine eigene Kasse. Für die Abwicklung sämtlicher Geldgeschäfte ist die AWT-Geschäftsstelle zuständig. Bankvollmacht haben ausschließlich der/die durch den Vorstand bestimmte Geschäftsführer/Geschäftsführerin sowie der Vorsitzende/die Vorsitzende. Der Ge-

schäftsführer/die Geschäftsführerin veranlasst auch die Anweisung des jährlichen Beitrags gemäß Stiftungsurkunde an das Leibniz-IWT.

5.3. Alle Ausgaben, die im Rahmen des Haushaltsplanes liegen, werden bis zu einem Betrag von 5.000 Euro (durch Online-Banking) durch die Geschäftsstelle selbständig abgewickelt. Gleiches gilt für satzungsgemäße Überweisungen an das Leibniz-IWT (ohne Limitierung). Überweisungen mit Beträgen über 5.000 Euro bedürfen zusätzlich der Unterschrift des Vorsitzenden/der Vorsitzenden auf dem Überweisungsträger.

5.4. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes und jede(r) der drei Stellvertreter/innen ist bei vom Vorstand beschlossenen Aufgaben im Einzelfall für Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro entscheidungsbefugt.

5.5. Ausgaben für Forschungszwecke werden von der Geschäftsstelle entsprechend vorliegender Vorstandsbeschlüsse und den gültigen Regeln der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V. (AiF) angewiesen.

5.6. Ausgaben, die den Mitgliedern des Vorstandes im Zusammenhang mit den ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben entstehen, können gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 500 Euro ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.

5.7. Vom Vorstand beschlossene Aufgaben, für die ein Auslagenersatz geltend gemacht wird, und die über das Tätigkeitsfeld der Vorstandsarbeit hinaus gehen, bedürfen unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten der Genehmigung des Gesamtvorstands und der schriftlichen Beauftragung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dem/der hierfür benannten Stellvertreter/in. Die Abrechnung der Auslagen ist unmittelbar nach ihrem Anfall und bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres vorzunehmen und die Rechnung der AWT-Geschäftsführung vorzulegen.

5.8. Die Delegation von Vorstandsangelegenheiten an Dritte wird vertraglich geregelt und kann nur in inhaltlichen Punkten (unentgeltlich) erfolgen.

5.9. Alle Einnahmen- und Ausgaben im Rahmen von AWT-Aufgaben erfolgen ausschließlich über die AWT-Geschäftsstelle.

6. Datenschutz

6.1. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Regeln der AWT-Datenschutzverordnung zu befolgen. Personenbezogene Daten wie Adressdaten und E-Mail-Adressen werden ausschließlich für die Kommunikation innerhalb des Gremiums oder mit AWT-Funktionsträgern sowie der Geschäftsstelle benutzt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die AWT-Geschäftsstelle darf die Daten der Mitglieder des Vorstands zu Zwecken der Vereinsverwaltung nutzen und archivieren.

7. Verhaltenskodex

7.1. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet die Regeln des AWT-Verhaltenskodexes zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften bei Gremiensitzungen und Veranstaltungen zu befolgen.

8. Gültigkeit

8.1. Der Vorstand der AWT hat die vorliegende Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 13.02.2019 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Version vom 22. Oktober 2014.

Hannover, den 13. Februar 2019
Für den Vorstand

gez. Dr. Winfried Gräfen (Vorsitzender)